



Steuer-News

05/2017

AKTUELLES STEUERRECHT

Sichere Ladenkassen: Verordnung mit Details liegt vor

Ab dem Jahr 2020 müssen elektronische Ladenkassen über eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung verfügen, übergangsweise dürfen bestimmte Kassenmodelle noch bis Ende 2022 im Unternehmen eingesetzt werden. Dies hatte der Gesetzgeber bereits im vergangenen Jahr beschlossen. Nun hat das Bundesfinanzministerium eine Verordnung mit technischen Details vorgelegt. Ziel der Verordnung ist es, die Unveränderbarkeit der digitalen Grundaufzeichnungen sicherzustellen. Deshalb muss jeder Geschäftsvorfall protokolliert werden. Was dazu im Einzelnen technisch aufgezeichnet werden muss, kann nun in der Kassensicherungsverordnung (Kurz: KassenSichV) nachgelesen werden. Der Verordnungsentwurf steht unter www.bundesfinanzministerium.de zur Verfügung. Hervorzuheben ist, dass die Verordnung nur für elektronische oder compu-

tergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen gilt. Nicht von den strengen Regeln betroffen sind vorerst elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler. Allerdings soll die Verordnung nach vier Jahren überprüft werden, sodass nicht ausgeschlossen ist, dass künftig auch diese einbezogen werden. Hinweis: Die Wirtschaftsverbände – etwa der Verband der Kassenhersteller – haben einige Nachbesserungen gefordert, weil die vom Bundesfinanzministerium vorgesehenen Vorschläge zum Teil sehr weit gehen. So wäre beispielsweise die Speicherung der Uhrzeit zu jedem Kassenvorgang und der Seriennummer technisch sehr aufwändig und damit teuer. Im Mai befasst sich die Bundesregierung mit dem Entwurf, eventuell gibt es dann noch Änderungen.

AKTUELLER STEUERTIPP

Ehegattensplitting trotz räumlicher Trennung möglich



Bild: detailblick / Fotolia

Ehepaare, die zwar räumlich getrennt leben, aber noch eine intakte Ehe führen, können das Ehegattensplitting nutzen, entschied das Finanzgericht Münster (Az.: 7 K 2441/15). Im Urteilsfall zogen die Ehefrau und der Sohn im Jahr 2001 aus

dem gemeinsamen Familienheim aus, während der Ehemann dort weiterhin wohnen blieb. Nach einer Betriebsprüfung stellte das Finanzamt fest, dass die Voraussetzungen für das Ehegattensplitting nicht mehr vorlägen, da das Ehepaar seit Jahren sowohl räumlich als auch wirtschaftlich getrennt lebe. Folglich wurden beide Eheleute für das Jahr 2012 einzeln zur Einkommensteuer veranlagt. Das Ehepaar wandte dagegen ein, dass die Ehe trotz räumlicher Trennung

weiterhin Bestand habe. Der Auszug der Ehefrau und des gemeinsamen Sohnes sei auf familiäre Spannungen mit der Mutter des Ehemanns zurückzuführen, die damals im gleichen Haus wohnte. Dennoch traf man sich regelmäßig und unternahm gemeinsame Aktivitäten sowie Urlaube. Zudem gab es während dieser Zeit keine anderen Partner und man plane künftig wieder zusammenzuleben. Die Schilderungen der Eheleute und die Vernehmung des gemeinsamen Sohnes überzeugte das Finanzgericht. Auch eine wirtschaftliche Trennung durch separate Konten sei in der heutigen Zeit der „Doppelverdieneren“ häufig vorzufinden und lasse keine Rückschlüsse auf das Eheleben zu, so die Finanzrichter. Das Finanzamt führte schließlich eine Zusammenveranlagung der Eheleute durch. Ehepaare mit ähnlicher Situation können auch bei räumlicher Trennung weiterhin das Ehegattensplitting verlangen. Allerdings sollten dann auch entsprechende Anhaltspunkte aufgezeigt werden können, die eine intakte Ehe dokumentieren. Dies können beispielsweise gemeinsame Urlaubsfahrten sein.

AKTUELLES STEUERURTEIL

Doppelte Haushaltsführung: Einrichtungskosten vollständig ansetzen!

Steuerzahler, die aus beruflichen Gründen am Beschäftigungsort eine Zweitwohnung unterhalten, dürfen die Kosten für die Einrichtung der Zweitwohnung in voller Höhe steuerlich geltend machen. Mit dieser Entscheidung stellt sich das Finanzgericht Düsseldorf gegen die Auffassung des Bundesfinanzministeriums (Urteil vom 14. März 2017; Az.: 13 K 1216/16 E). Nach Ansicht der Finanzverwaltung zählen die Einrichtungskosten ebenso wie die Miete zu den Unterkunftskosten. Insgesamt können so 1.000 Euro pro Monat geltend gemacht werden. In vielen Städten werden die 1.000 Euro aber bereits durch die Miete ausgeschöpft, sodass die Einrichtungskosten nach der Rechenweise der Finanzverwaltung häufig unberücksichtigt bleiben. Anders das Finanzgericht: Es bezieht die Einrichtungskosten nicht in die 1.000-Euro-Grenze ein. Vielmehr können die Steuerzahler diese Kosten gesondert absetzen.

Im Streitfall machte der Kläger in seiner Einkommensteuererklärung die Mehraufwendungen für die zweite Miete sowie die Aufwendungen für Möbel und Einrichtungsgegenstände geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen lediglich bis zu einem Betrag von 1.000 Euro pro Monat. Der Kläger wandte dagegen ein, dass es sich bei den Kosten für die Einrichtung der Wohnung nicht um Unterkunftskosten handle und diese somit unbeschränkt abzugsfähig seien. Das Finanzgericht gab dem Kläger Recht. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt wurde. Dennoch können sich Betroffene an das laufende Gerichtsverfahren anhängen und die Einrichtungskosten für die Zweitwohnung in voller Höhe als Werbungskosten geltend machen. Lehnt das Finanzamt dies ab, sollte Einspruch gegen den Steuerbescheid eingelegt und auf das anhängige Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof (Az.: VI R 8/17) verwiesen werden.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Verwaltung: Nicht mit jedem Bonusprogramm lassen sich Steuern sparen!

Bild: Alexander Raiths / Fotolia



Versicherte, die an bestimmten Bonusprogrammen der Krankenkasse teilnehmen und eine Kostenerstattung für privat bezahlte Vorsorgemaßnahmen erhalten, können Steuern sparen. Aber

Achtung: Dies gilt nach einem BMF-Schreiben nur für ganz ausgewählte Bonusprogramme.

Zur Vorgeschichte: Bonuszahlungen der Krankenkasse für freiwillige Gesundheitsmaßnahmen sind keine Beitragsrückerstattung, entschied der Bundesfinanzhof im Sommer 2016. Im konkreten Urteilsfall hatte eine Versicherte die Krebsvorsorge vorab privat bezahlt. Die Krankenkasse erstattete ihr die Kosten. Nach Ansicht

des Gerichts handelt es sich dabei nicht um eine Rückzahlung von Beiträgen, sodass die Steuerzahlerin ihre Krankenkassenbeiträge vollständig bei der Steuer absetzen konnte (Az.: X R 17/15).

Die Finanzverwaltung wendet das steuerzahlerfreundliche Urteil allerdings nur in eng begrenzten Fällen an, dies geht aus einem Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 13. März 2017 hervor. Voraussetzung ist, dass die Gesundheitsmaßnahme selbst finanziert wurde, die Maßnahme nicht vom Leistungsumfang der Krankenversicherung umfasst ist und die Kosten aufgrund eines Bonusmodells erstattet werden. Liegt ein solches Programm vor, erhalten Betroffene für die Jahre bis 2016 eine gesonderte Bescheinigung von ihrer Krankenkasse, die beim Finanzamt vorgelegt werden muss. Personen, die dazu keine Papierbescheinigung von ihrer Versicherung erhalten, können davon ausgehen, dass die Bonusleistungen in ihrem Fall von der neuen Rechtsprechung nicht umfasst sind.

Steuertermine Juni/Juli 2017

12.06. (15.06.*) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

10.07. (13.07.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.

* Verschiebung des Termins (Fronleichnam) auf den 16.06. in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland sowie in Sachsen und Thüringen in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung.